

Freiburg im Breisgau, den 4. Februar 2019

Inhalt: Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018. — Inkraftsetzung eines Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 8. November 2018. — Inkraftsetzung der Neufassung der Anlage 3a zur AVO. — Datenschutz; Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019. — Gabe der Erstkommunionkinder. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Konveniat der Priester im Ruhestand. — Führungstraining für Dienstvorgesetzte aus Pastoral und Verwaltung. — Personalmeldungen: Zurruesetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 6

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 11. Oktober 2018 Beschlüsse gefasst, die Folgendes betreffen:

- Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub
- Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR – Inklusionsbetriebe
- Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten
- Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Anlage 8 zu den AVR – Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B.

Die Beschlüsse werden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 1/2019 am 14. Januar 2019 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 2. Januar 2019



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 7

Inkraftsetzung eines Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 8. November 2018

I. Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wie folgt zu ändern:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und um folgenden neuen Satz 1 unter entsprechender Neunummerierung der Folgeabsätze eingefügt:

„¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.“

2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:

„¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat²). ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.“

*) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“

3. Im Einleitungssatz wird die Paragraphenangabe „§ 17 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.

4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung“ der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)“ eingefügt.

5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Beschäftigte die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.“

6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Absatz 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“

7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozial-

versicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Beschäftigten. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Beschäftigte wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, trägt der Beschäftigte die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.“

8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Beschäftigte verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.“

9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:

„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Absatz 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozial-

versicherungspflicht, z. B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z. B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Absatz 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 8. November 2018 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg rückwirkend zum 8. November 2018 in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 21. Januar 2019



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 8

Inkraftsetzung der Neufassung der Anlage 3a zur AVO

Die Anlage 3a zur AVO (Regelung über die Entgeltumwandlung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (ABl. 2013, S. 228), wird wie folgt neu gefasst:

1. Aufgrund des Beschlusses der Zentral-KODA vom 8. November 2018 wird die Anlage 3a zur AVO ab dem 8. November 2018 neu gefasst und aufgeteilt in eine Anlage 3a aa und eine Anlage 3a bb.
2. Die Neufassung der Anlage 3a aa lautet wie folgt:

Regelung über die Entgeltumwandlung – Beschluss der Zentral-KODA (Anlage 3a aa zur AVO)

§ 1 Anspruch

¹Der Beschäftigte (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) durchgeführt wird. ²Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. ³Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. ⁴Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Beschäftigte die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3

Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.

§ 1a Ausschluss des Anspruchs

Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

§ 1b Höchstbetrag

¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Absatz 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ²Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

§ 2 Steuerliche Behandlung

¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Beschäftigten. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Beschäftigte wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, trägt der Beschäftigte die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Beschäftigte bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.

§ 4 Zuständige Kasse

¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Be-

schäftigte verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.

§ 5 Zuschuss des Dienstgebers

¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt. ²Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. ³Scheidet der Beschäftigte vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. ⁴Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.

Übergangsvorschrift:

¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat *). ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

*) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber

hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

§ 6 In-Kraft-Treten, Zeitdauer der Regelung

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

(2) Diese Regelung tritt zum 8. November 2018 in Kraft.

3. Die Neufassung der Anlage 3a bb lautet wie folgt:

Regelung über die Entgeltumwandlung – Ergänzende Regelung (Anlage 3a bb zur AVO)

§ 1 Umwandelbare Entgeltbestandteile

Entgeltumwandlung liegt vor, wenn vereinbarte künftige, d. h. noch nicht entstandene Entgeltansprüche nicht als „Barlohn“ an den Beschäftigten ausgezahlt bzw. überwiesen, sondern für den Aufbau von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung wertgleich umgewandelt werden (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 BetrAVG). Umgewandelt werden können auf Antrag des Dienstnehmers und des zu seiner Ausbildung Beschäftigten künftige Ansprüche auf

- laufendes Entgelt,
- vermögenswirksame Leistungen,
- die Jahressonderzahlung sowie
- Einmalzahlungen.

§ 2 Verfahren der Entgeltumwandlung

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist vom Beschäftigten spätestens vier Wochen vor dem Zahltag, zu dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, dem Dienstgeber gegenüber geltend zu machen. Der Beschäftigte ist daran für die Dauer des laufenden Kalenderjahres gebunden. Während des laufenden Kalenderjahres kann die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nur aus wichtigem Grund geändert oder gekündigt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten, Zeitdauer der Regelung

Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Freiburg im Breisgau, den 21. Januar 2019



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 9

Datenschutz; Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Nach den Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) besteht für alle Einrichtungen des Erzbistums und für die Kirchengemeinden die Verpflichtung, ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen (§ 31 KDG). Die Verzeichnisse müssen bis zum 30. Juni 2019 erstellt sein (§ 57 Absatz 4 KDG).

Soweit Verzeichnisse bereits erstellt sind, muss deren Gültigkeit anhand der Bestimmungen des KDG überprüft werden; ggfs. ist eine Anpassung vorzunehmen.

Für die Bereiche der Kirchengemeinden, der Schulen in der Trägerschaft der Schulstiftung und der Fachschulen für Sozialpädagogik wurden Muster erarbeitet, die den Verantwortlichen bei der Erstellung des Verzeichnisses entlasten; ansonsten muss das Verzeichnis in der Struktur einer Blankovorlage des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten erarbeitet werden.

Die Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Erzdiözese www.ebfr.de unter dem Stichwort Datenschutz in den Registern *Datenschutz für Kirchengemeinden*, *Datenschutz für Schulen* und *Muster und Arbeitshilfen*.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren betrieblichen Datenschutzbeauftragten; diesem ist dann auch das ausgefüllte Verzeichnis zur Verfügung zu stellen.

Nr. 10

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. März 2019) statt. Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen

auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „*Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit*“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 11

Gabe der Erstkommunionkinder

„*Jesus segnet uns*“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Insbesondere die Kindersegnung (Mk 10,13-16) wird thematisch Grundlage der Aktion sein.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten der östlichen Diözesen,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, bestellungen@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese finden Sie im Kollektenplan (Amtsblatt Nr. 23/2018).

Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf das Amtsblatt Nr. 1/2014 und auf das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen.

Amtsblatt

Nr. 2 · 4. Februar 2019

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 2 · 4. Februar 2019

Mitteilungen

Nr. 12

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Nikolaus Schluchsee*, Seelsorgeeinheit Östlicher Hochschwarzwald, Dekanat Neustadt, steht für einen Priester im Ruhestand ab Sommer 2019 eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Wendelin Feldberg, Tel.: (0 76 55) 2 39, kath_pfarrramt_feldberg@t-online.de.

Nr. 13

Konveniat der Priester im Ruhestand

Termin: 2. bis 4. April 2019

Ort: Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg,
Referat Priester

Informationen: www.ipb-freiburg.de

Nr. 14

Führungstraining für Dienstvorgesetzte aus Pastoral und Verwaltung

Thema: Hinschauen statt Wegsehen – konstruktiver Umgang mit belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Termin: 10. bis 11. April 2019

Ort: Freiburg, Kloster St. Lioba

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg,
Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Informationen: www.ipb-freiburg.de/va8

Personalmeldungen

Nr. 15

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Dekan Geistl. Rat *Eugen Dannenberger*, Löffingen, auf die Pfarrei *Löffingen Hl. Kreuz* (bis 31. Dezember 2018 die Pfarreien Löffingen St. Michael, Löffingen-Bachheim St. Peter und Paul, Löffingen-Göschweiler Herz Jesu, Löffingen-Reiselfingen St. Fridolin und Löffingen-Unadingen St. Georg, Dekanat Neustadt, angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 1. September 2019 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Andreas Rapp*, Hardheim, auf die Pfarreien *Hardheim St. Alban*, *Hardheim-Bretzingen St. Sebastian und Vitus*, *Hardheim-Erfeld St. Wendelin*, *Hardheim-Gerichtstetten St. Burkard*, *Hardheim-Schweinberg St. Andreas*, *Höpfingen St. Ägidius* und *Höpfingen-Waldstetten St. Justinus*, Dekanat Mosbach-Buchen, angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 1. September 2019 entsprochen.

Im Herrn sind verschieden

19. Jan.: Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Ernst Kneis*, Hockenheim, † in Schwetzingen

31. Jan.: Generalvikar i. R., Apostolischer Protonotar *Dr. Otto Bechtold*, Freiburg, † in Freiburg